

48. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK
(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

§ 1 Abs. II wird ergänzt:

19. Bertelsmann Accounting Services GmbH, Rheda-Wiedenbrück

§ 1 Abs. II Nr. 11 wird geändert:

Bei der Ortsangabe werden „Stuttgart“ und „Bielefeld“ gestrichen und „Kassel“ ergänzt.

§ 1 Abs. II Nr. 12 wird geändert:

Bei der Ortsangabe wird „Berlin“ ergänzt.

§ 1 Abs. III wird ergänzt um:

9. Hessen

§ 12 Absatz 7 Buchstabe e (Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung) wird geändert:

Im ersten Satz wird der Betrag von „49,50“ geändert in „60,00“.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt die Änderung zu § 12 Absatz 7 Buchstabe e nach Bekanntgabe in Kraft.

Gütersloh, 07.06.2023

.....
Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Bertelsmann BKK schriftlich beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung wird mit der folgenden Maßgabe nach § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel II (Inkrafttreten) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon tritt die Änderung zu § 12 Absatz 7 Buchstabe e am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bonn, den 10. August 2023

213 – 10204#00004#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

